

357/I

K. N. V.

Aufrage

der

Abgeordneten Schöchtnér, Stocker, Dr. Schönauer und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Volksernährung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Verlautbarung einer aufhensischen Interpretation zu § 10 der Preistreibereiverordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131.

In letzter Zeit haben sich zahlreiche Fälle erignet, daß Gewerbetreibende und Landwirte von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften oft in drakonischer Weise dafür gestraft werden, daß sie, ohne die „besondere Erlaubnis“, wie sie der § 10 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, vorschreibt, Handel mit Hülsenfrüchten, kontingentfreien Hafer, Rauhfutter u. dgl. betreiben. Nun ist nach dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, nur mehr Getreide inländischer Ernte beschlagnahmt, Hülsenfrüchte sind vollkommen frei und Hafer nur mehr zu einem gewissen Kontingente der staatlichen Bewirtschaftung unterworfen. Rauhfutter wurde bereits früher durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 4. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 302, vollkommen freigegeben. Gleichzeitig wurden im § 30 des erwähnten Getreidebewirtschaftungsgesetzes die Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, und vom 26. März 1918, R. G. Bl. Nr. 121, ausdrücklich aufgehoben. Da sich die in der Preistreibereiverordnung verslangte besondere Erlaubnis zum Handel mit Landesprodukten auf die durch diese früheren Verordnungen ausgesprochenen Beschlagnahmungen stützt, muß sie doch für die nach

Aufhebung dieser Beschlagnahme nunmehr freien Produkte ebenfalls wegfallen. Es ist daher der natürliche Schluß angebracht, daß der befragte Gewerbetreibende und der Landwirt zum Handel und freien Verkaufe dieser Produkte berechtigt ist. Nichtsdestoweniger wird er jedoch von den Bezirkshauptmannschaften auf Grund des § 10 der Preistreibereiverordnung bestraft.

Daher stellen die Unterzeichneten an die genannten Herren Staatssekretäre die Aufragen, ob sie bereit sind:

1. an alle Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften eine Verlautbarung des Inhaltes zu erlassen, daß die im § 10 der Preistreibereiverordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geforderte „besondere Erlaubnis“ für die freigegebenen landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr notwendig ist,

2. diese Behörden anzuweisen, alle Strafen, welche in letzter Zeit in irrtümlicher Auslegung der erwähnten Verordnung über Landwirte und Gewerbetreibende verhängt wurden, sofort aufzuheben.“

Wien, 18. Mai 1920.

Größbaur.	Schöchtnér.
J. Maher.	Leopold Stocker.
Grahamer.	
F. Altenbacher.	Dr. Schönauer.

Österreichische Staatsdruckerei. 42220